

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1952

Nummer 35

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
31. 7. 52	Erste Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. 1952 S. 61) betreffend die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens	155
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		

Teil I Landesregierung

Erste Verordnung
zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. 1952 S. 61) betreffend die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens.

Vom 31. Juli 1952.

Auf Grund der §§ 14, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. 1952 S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Kulturausschuß des Landtags folgendes verordnet:

§ 1 Klassen- und Schulpflegschaften.

- (1) Die Klassen- und Schulpflegschaften sind erstmalig bis zum 31. Dezember 1952 zu bilden.
- (2) Die Schulpflegschaft wird bei der einzelnen Schule gebildet.
- (3) Die Bildung der Schulpflegschaft ist der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger anzuzeigen.

§ 2 Aufgaben der Klassenpflegschaft.

- (1) Die Klassenpflegschaft (§ 8 des Gesetzes) hat die Pflege enger Verbindung der Erziehungsberechtigten mit dem Klassenlehrer und den anderen Lehrern der Klasse zur Aufgabe. Sie bemüht sich insbesondere um die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur gegenseitigen pädagogischen Anregung in Schule und Familie.
- (2) Die Klassenpflegschaft soll im Laufe des Schuljahres wenigstens zweimal zusammentreten.
- (3) Anregungen und Anträge leitet die Klassenpflegschaft an die Schulpflegschaft oder den Schulleiter weiter.
- (4) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten. Zweck der Elternsprechstunden ist es, die einzelnen Erziehungsberechtigten persönlich zu hören, sie zu beraten und so die Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts zu fördern und zu erfüllen. Um einen Ausfall planmäßiger Unterrichtsstunden zu ver-

meiden, ist möglichst eine besondere Bereitschaftsstunde als Sprechstunde zu bezeichnen.

- (5) Im Einvernehmen mit dem Schulleiter und Klassenlehrer können Mitglieder der Klassenpflegschaft (Erziehungsberechtigte) den Unterricht besuchen.
- (6) Im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten sind Hausbesuche der Lehrer in der Familie und Hausgemeinschaft der Schüler zu fördern.

§ 3 Aufgaben der Schulpflegschaft.

- (1) Die Schulpflegschaft (§ 9 des Gesetzes) ist das ausführende Organ der Schulgemeinde, das die Belange der Elternschaft und der Schule gemeinsam vertritt und fördert.
- (2) Die Schulpflegschaft soll das Verantwortungsbewußtsein und das Verständnis aller für eine körperlich, geistig und sittlich gesunde Jugend sowie für die Bedeutung der Schule, ihrer Arbeit und Einrichtungen wecken und festigen.
- (3) Die Schulpflegschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

Sie kann tätig werden:

1. gestaltend und mitwirkend:
 - a) in der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse und bei der Beseitigung von Hemmungen und Erschwerungen der äußeren Schulordnung;
 - b) bei Aufgaben allgemein pädagogischer Art zur Förderung des Verständnisses der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Jugendkunde, der Erziehungsberatung und der Berufswahl;
 - c) bei Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und der Fürsorge, des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren.
2. gutachtl. beratend:
 - a) in Bauangelegenheiten der Schule, die über den Rahmen der laufenden Unterhaltung hinausgehen.

- b) bei allen Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebes bewirken,
 - c) in anderen Angelegenheiten auf Anforderung der Schulaufsichtsbehörde oder des Schulträgers.
- (4) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder sein Stellvertreter können bei Prüfungen an der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugegen sein. Eine Mitwirkung an dem Prüfungsvorgang selbst und die Anwesenheit bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen. Die Teilnahme bei der Prüfung des eigenen Kindes ist nicht gestattet.
- (5) Gemeinsame Beratungen zur Erörterung der in Absatz 3 behandelten Angelegenheiten können zwischen Schulpflegschaft und Lehrerkollegium abgehalten werden.
- (6) Die Vielheit der genannten Aufgaben der Schulpflegschaft soll die reichen Möglichkeiten lebendiger Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus verdeutlichen. Sie darf nicht einer nur äußeren Betriebsamkeit Vorschub leisten und die innere Ruhe und Geschlossenheit der Bildungsarbeit der Schule beeinträchtigen.
- Voraussetzung für eine gedeihliche Wirksamkeit der Schulpflegschaft ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit ihrer Mitglieder.
- (7) Schulleiter und Schulträger sollen die Schulpflegschaft laufend über die Angelegenheiten der Schule unterrichten, sie unterstützen sowie auf Antrag Auskunft erteilen, soweit es dienstlich zulässig ist.
- (8) Die Arbeit der Schulpflegschaft findet ihre Begrenzung darin, daß die Befugnisse der Schulleitung, der Schulverwaltung und der Schulaufsicht unberührt bleiben. Die Schulpflegschaft ist keine Aufsichts- und keine Beschwerdeinstanz. Eine unmittelbare Einflußnahme auf den Lehrbetrieb der Schule durch Eingreifen in die Unterrichtserteilung und in die Handhabung der Schulleitung steht der Schulpflegschaft nicht zu. Sie ist nicht befugt, über das Verhalten der Lehrer und Schüler Untersuchungen anzustellen.
- § 4 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Klassen- und Schulpflegschaft.**
- (1) Bei einklassigen Schulen fallen Klassenpflegschaft und Schulpflegschaft zusammen.
 - (2) Bei zwei- bis vierklassigen Schulen gehören auch die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft zur Schulpflegschaft.
 - (3) In den Pflegschaften sollen beide Elternteile vertreten sein. Die Erziehungsberechtigten von Kindern einer Minderheit sind zu berücksichtigen.
 - (4) Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten in der Klassen- und Schulpflegschaft endet:
 1. wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Klasse oder Schule verläßt,
 2. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 Für den Ausscheidenden tritt der gewählte Vertreter ein. Die Mitgliedschaft der Lehrer in der Klassen- und Schulpflegschaft endet, wenn der Lehrer den Unterricht in der Klasse oder an der Schule aufgibt.
 - (5) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Schulpflegschaften und die Mitglieder der Schulpflegschaften können im Laufe des Schuljahres durch Mehrheitsbeschuß der Klassen- und Schulpflegschaften abberufen werden, auch selbst ihr Amt niederlegen. An ihre Stelle treten die gewählten Vertreter. Die vorzunehmende Ersatzwahl neuer Vertreter muß rechtzeitig mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.
 - (6) Die Schulpflegschaft übt ihre Tätigkeit solange aus, bis die neu gewählte Schulpflegschaft sich gebildet hat.
 - (7) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft beruft dieselbe nach Bedarf. Er muß binnen zwei Wochen die Schulpflegschaft einberufen, wenn die Schulaufsichtsbehörde, der Schulträger, der Schulleiter oder ein Viertel der Mitglieder der Schulpflegschaft es beantragen.
- (8) Zu den Sitzungen der Schulpflegschaft können eingeladen werden:
 - a) die Schulaufsichtsbehörde,
 - b) der Schulträger, bei mehreren Schulträgern je ein Vertreter,
 - c) ein Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaften,
 - d) der Hauptgemeindebeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter,
 - e) je ein Vertreter der Religionsgemeinschaften der die Schule besuchenden Schüler; als Vertreter kommt der zuständige Ortgeistliche in Betracht, in dessen Amtsbezirk die Schule liegt.
 - f) Vertreter des Schulgesundheitswesens der Jugendpflege, der Berufsberatung und der Jugendfürsorge, wenn Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung stehen.
 - (9) Die Schulaufsichtsbehörde und der Schulträger sind einzuladen, wenn sie um die Einberufung der Sitzung oder um Teilnahme daran gebeten haben.
 - (10) Die Lehrer, soweit sie nicht Mitglieder der Schulpflegschaft sind, können einzeln oder in ihrer Gesamtheit zu den Sitzungen der Schulpflegschaft eingeladen werden.
 - (11) Die Vorbereitung, Anberaumung und Leitung der Sitzungen der Schulpflegschaft und die Einladung hierzu obliegt dem Vorsitzenden, der sich dabei der Hilfe der Schule bedienen kann. Die Schulpflegschaft kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum den Zeitpunkt für die Sitzungen im voraus festlegen. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten und des Schulleiters fest. Sofern die Sitzungen nicht für einen längeren Zeitraum im voraus festgelegt sind, soll die Einberufung schriftlich eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Punkte, die nicht mindestens drei Tage vorher den Mitgliedern der Schulpflegschaft mitgeteilt worden sind, sollen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mehrheit der Anwesenden bejaht wird.
 - (12) Die in Abs. 8—10 genannten Personen und Behördenvertreter sowie alle anderen zur Beratung hinzugezogenen Personen haben kein Stimmrecht in der Schulpflegschaft, haben aber das Recht gehört zu werden.
 - (13) Die Sitzungen der Schulpflegschaft sind nicht öffentlich, die Beratungsgegenstände sind vertraulich, so weit sich dies aus der Natur der Sache ergibt oder von der Schulpflegschaft beschlossen wird. Durch Beschuß der Schulpflegschaft kann einzelnen Personen der Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen der Schulpflegschaft gestattet werden. Alle Teilnehmer an den Sitzungen der Schulpflegschaft sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.
 - (14) Die Schulpflegschaft gibt sich ihre Geschäftsordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung selbst. Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen enthalten.
 - (15) Über die Sitzungen der Schulpflegschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem von der Schulpflegschaft gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift verbleibt bei den Akten der Schule und kann von allen Mitgliedern der Schulpflegschaft jederzeit eingesehen werden. Sie kann auch von Erziehungsberechtigten und Lehrern eingesehen werden, die nicht der Schulpflegschaft angehören, sofern der Verhandlungsgegenstand nicht als vertraulich bezeichnet worden war. Niederschriften über vertrauliche Besprechungen werden in einem besonderen Buch eingetragen. Diese Niederschriften dürfen von Erziehungsberechtigten und Lehrern, die nicht der Schulpflegschaft angehören, nur nach vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden der Schulpflegschaft und in Gegenwart des Schriftführers eingesehen werden. Der Einsichtnehmende ist zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Niederschrift soll Zeit und Ort, die Namen der Anwesenden, die Namen der Fehlenden und das Ergebnis der Verhandlungen enthalten. Die Schulaufsichtsbehörde und der Schulträger können die Niederschrift über die Beratungen der Schulpflegschaft jederzeit zur amtlichen Einsichtnahme anfordern.

- (16) Die Pflegschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (17) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Gutachten und Beschlüssen durch die Mehrheit hat die überschwemmte Minderheit das Recht zur Abgabe einer gesonderten Erklärung. Abstimmungen erfolgen in der Regel nur offen.
- (18) Die Mitglieder der Pflegschaft können sich in Behinderungsfällen nur dann vertreten lassen, wenn ein ständiger Vertreter für sie gewählt worden ist.
- (19) An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder der Pflegschaft persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die betreffende Entscheidung dem Mitglied selbst, einem seiner Verwandten bis zum dritten Grade oder seiner Verschwägeren bis zum zweiten Grade oder einer von im Kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Person oder seinem Arbeitgeber einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (20) Anträge und Beschlüsse der Schulpflegschaft leitet der Vorsitzende der Schulpflegschaft nach Bedarf an die Schulaufsichtsbehörde, den Schulträger, die Gemeinde oder den Schulleiter weiter. Beschlüsse der Schulpflegschaft sind dem Lehrkörper der Schule vom Schulleiter bekanntzugeben.
- (21) Die im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossenen Anträge und Anregungen der Schulpflegschaft sind vom Schulträger, der Gemeinde und der Schulaufsichtsbehörde zu bescheiden.
- (22) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse der Klassen- und Schulpflegschaften aufzuheben, wenn sie mit bestehenden Gesetzen und Verordnungen in Widerspruch stehen.
- (23) Die Schulaufsichtsbehörden und die Lehrerschaft haben die Pflicht, das Zustandekommen und eine gedeihliche Arbeit der Klassen- und Schulpflegschaften zu fördern.
- (24) Die zuständigen Schulaufsichtsbeamten können die Vorsitzenden der Schulpflegschaften ihres Aufsichtsbezirkes oder eines Teils desselben zum Austausch von Erfahrungen und zur Besprechung von Fragen, deren Bedeutung über das Gebiet einer einzelnen Schule hinausgehen, zusammenrufen.

§ 5 Schulgemeindeversammlung.

- (1) Innerhalb der Schulgemeinde ist die Schulgemeindeversammlung (§ 10 des Gesetzes) die Vollversammlung aller Erziehungsberechtigten und Lehrer der Schule.
- (2) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft beruft im Be-nehmen mit dem Schulleiter wenigstens einmal im Jahre die Schulgemeindeversammlung.
- (3) Die Schulgemeindeversammlung ist außerdem binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Erziehungsberechtigten der Schule oder ein Viertel der Mitglieder der Schulpflegschaft dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen, oder wenn die Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger die Einberufung wünschen.
- (4) Die Schulgemeindeversammlung kann mit einer anderen Veranstaltung der Schule verbunden werden.
- (5) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft leitet die Schulgemeindeversammlung und führt deren Beschlüsse aus.
- (6) Die Vertreter der Schüler nehmen an der Schulgemeindeversammlung mit beratender Stimme teil. Alle Klassen, die vorwiegend von über sechzehn Jahren alten Schülern besucht werden, wählen aus diesen für die Schulgemeindeversammlung Vertrauensschüler, und zwar je Klasse und für je zehn Schüler einen Vertreter.

Die Schulgemeindeversammlung ist verpflichtet, Anträge, die von der Mehrheit dieser Vertrauensschüler unterstützt werden, entgegenzunehmen. Den Vertrauensschüler ist Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge zu geben.

- (7) In der Schulgemeindeversammlung werden schulische und erzieherische Fragen von besonderer Bedeutung behandelt. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft erstattet Bericht über die Tätigkeit der Schulpflegschaft. In der Schulgemeindeversammlung soll über das Ergebnis des vergangenen Schuljahres und die Aufgaben des neuen Schuljahres gesprochen werden.

§ 6 Gemeindeschulpflegschaft.

- (1) Gemeindeschulpflegschaften (§ 13 des Gesetzes) können erst dann gebildet werden, wenn aus der Arbeit der Klassen- und Schulpflegschaften an den einzelnen Schulen praktische Erfahrungen gewonnen worden sind.
- (2) Nähere Bestimmungen hierüber trifft der Kultusminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages.

§ 7 Wahlvorschriften.

- (1) Die Wahlen für die Pflegschaften erfolgen jährlich, in der Regel spätestens binnen einem Monat nach Beginn des Schuljahres.
- (2) Wählbar ist nur, wer für ein Gemeindeamt gewählt werden kann. Wer einen Wahlvorschlag oder eine Wahl annimmt, gibt eine schriftliche Erklärung darüber ab, daß er das passive Gemeindewahlrecht besitzt. Die Erklärung ist zu den Akten der Schule zu nehmen.
- (3) Wählbar als Vertreter der Erziehungsberechtigten ist jeder Elternteil (Vater und Mutter) sowie die sonstigen Erziehungsberechtigten. Vertreter der Erziehungsberechtigten, die in einer Klasse gewählt sind, können für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz einer anderen Klassenpflegschaft nicht zur Wahl gestellt werden. Ein Elternteil, der zugleich Lehrer an der Schule ist, kann nicht als Vertreter der Erziehungsberechtigten gewählt werden.
- (4) Die Lehrervertreter für die Schulpflegschaft werden vom Lehrerkollegium gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder am Tage der Wahl an der Schule tätige Lehrer mit Ausnahme des Schulleiters. Eingeschlossen sind Lehrer im Vorbereitungsdienst. Auf je drei Wahlberechtigte entfällt ein Vertreter.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Zur Vornahme der Wahl als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Klassenpflegschaft beruft der Klassenlehrer die erste Sitzung der Klassenpflegschaft ein.

Zur Vornahme der Wahl als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Schulpflegschaft beruft der Schulleiter die erste Sitzung der Schulpflegschaft ein.

Zur Vornahme der Wahl der Lehrervertreter für die Schulpflegschaft beruft der dienstälteste Lehrer der Schule das Lehrerkollegium ein.

Bei der Einberufung ist die Frist des Abs. 1 zu beachten.

- (7) In den Versammlungen nach Abs. 6 ist vom Sitzungsleiter zunächst Stellung und Aufgabe der Schulgemeinde, insbesondere der Klassen- und Schulpflegschaft zu erläutern und darauf hinzuweisen, daß bei den Wahlen für die Pflegschaften und bei der Arbeit dieser Organe nur der Wille maßgebend sein muß, durch erfahrene von Liebe zur Jugend und Verständnis für die Aufgaben der Schularbeit erfüllte Männer und Frauen die Verbindung zwischen Elternhaus und Schule zu pflegen.

- (8) Die Wahlen dürfen in der ersten Sitzung nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Ist nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend, so sind die Wahlberechtigten erneut zur Wahl einzuladen. Die Wahl ist in dieser zweiten Versammlung auch dann vorzunehmen, wenn in ihr weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung besonders hinzuweisen.

- (9) Die Wahlen sollen in der Regel mündlich durch Zuruf erfolgen.
- (10) Im Falle des Widerspruches gegen diese Wahlart findet ein förmliches Wahlverfahren statt. Hierbei werden Wahlvorstände, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und ein bis zwei Beisitzern gebildet:
- für die Wahl zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft vom Klassenlehrer,
 - für die Wahl zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Schulpflegschaft vom Schulleiter,
 - für die Wahl der Lehrervertreter in die Schulpflegschaft vom Lehrerkollegium.
- (11) Die Wahlvorschläge für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft werden von den Mitgliedern der Klassenpflegschaft, die Wahlvorschläge für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Schulpflegschaft werden von den Mitgliedern der Schulpflegschaft, die Wahlvorschläge für die Lehrervertreter in der Schulpflegschaft werden vom Lehrerkollegium bei dem Wahlvorstand schriftlich eingebracht und von diesem den Wahlberechtigten alsbald bekanntgegeben. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein.
- (12) Die Wahl auf Grund der Wahlvorschläge kann entweder mündlich oder schriftlich vorgenommen werden. Sie ist mündlich zu vollziehen, wenn von den anwesenden Wahlberechtigten nicht eine schriftliche Wahl beschlossen wird. Schriftliche Wahl muß von mindestens einem Viertel der anwesenden Wahlberechtigten beantragt werden. Schriftliche Wahl ist außerdem erforderlich, wenn eine vorangegangene mündliche Wahl zu keinem Ergebnis geführt hat.
- (13) Die Wahl wird nach dem Grundsatz der Höchststimmenzahl vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (14) Die schriftliche Wahl geschieht durch persönliche Abgabe von verdeckten Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind von dem Schulleiter zu beschaffen.
- (15) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand sofort nach Beendigung der Wahl bekanntgegeben.
- (16) Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, rückt die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl auf den Platz des Gewählten bzw. in die Reihe der Gewählten ein.
- (17) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (18) Gegen die Wahl kann binnen zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses beim Schulleiter schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Der Einspruch kann jede vor oder bei der Wahl geschehene Unregelmäßigkeit betreffen. Wenn die Schulaufsichtsbehörde dem Einspruch stattgibt, kann sie das Ergebnis der angefochtenen Wahl berichtigten oder unter gleichzeitiger Festsetzung eines Wahltermins eine Neuwahl anordnen. Alle Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, gegebenenfalls bis zur Entscheidung über einen eingelagerten Einspruch vom Schulleiter aufzubewahren.
- (19) Die Vorsitzenden der Pflegschaften berufen binnen zwei Wochen nach Feststellung, daß ein Einspruch gegen die Wahl nicht erfolgt ist, die nächste Sitzung der Pflegschaft ein.

§ 8 Ehrenamtliche Mitgliedschaft und Kosten.

- Die Mitgliedschaft in der Klassenpflegschaft und Schulpflegschaft ist ehrenamtlich.
- Für die Sitzungen der Pflegschaften werden Schulräume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die sächlichen Kosten der Arbeit der Schulgemeinde einschließlich der Wahlkosten werden aus dem Etat der einzelnen Schule bestritten.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post.

Einzel lieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H., Köln 85 16.

§ 9 Pflegschaften an den Berufsschulen.

- Auf die an den Berufsschulen zu bildenden Fachgruppen (Abteilungs-) pflegschaften und Berufsschulpflegschaften finden die Bestimmungen der §§ 1—8 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.
- Zur Fachgruppen- oder Abteilungspflegschaft der Berufsschule gehören auch die für die Berufserziehung des einzelnen Berufsschülers Mitverantwortlichen.
- Bei den Berufsschulen sollen die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Pflegschaften abwechselnd Erziehungsberechtigte und Mitverantwortliche sein.
- Die Mitgliedschaft der Mitverantwortlichen endet bei Aufgabe des betreffenden Arbeitsverhältnisses des Berufsschülers.
- Zur Vornahme der Wahl als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Fachgruppen- oder Abteilungspflegschaft beruft der Fachgruppen- bzw. Abteilungsvorsteher die erste Sitzung der Fachgruppen- bzw. Abteilungspflegschaft ein. Zur Vornahme der Wahl der Mitglieder der Berufsschulpflegschaft berufen die Vorsitzenden der Fachgruppen- bzw. Abteilungspflegschaften diese Pflegschaften ein.
- Wahlberechtigt und wählbar für die Berufsschulpflegschaft sind die Mitglieder der Fachgruppen- bzw. Abteilungspflegschaften. Diese wählen getrennt nach Erziehungsberechtigten, Mitverantwortlichen und Lehrern je einen Vertreter in die Berufsschulpflegschaft. Die Berufsschulpflegschaft wählt für die Dauer des Schuljahres aus der Mitte der Erziehungsberechtigten und Mitverantwortlichen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- Zu den Beratungen der Fachgruppen- und Abteilungspflegschaften können vom Vorsitzenden aller interessierten Fachvorsteher oder Fachlehrer der Schule und die sonst unmittelbar an der fachlichen Gliederung interessierten Kreise mit beratender Stimme herangezogen werden. Unter der gleichen Bedingung können auch Vertreter der entsprechenden Fachschulen beteiligt werden. Die Fachgruppen- und Abteilungspflegschaften sollen die Zusammenarbeit mit den einzelnen Berufszweigen nicht nur erhalten, sondern weiter ausgestalten. Sie sollen im besonderen durch Beratung und Anregung die Arbeit der betreffenden fachlichen Gliederung fördern und die Lehrkräfte in ihrer Arbeit unterstützen.

§ 10 Sonderschulen und private Ergänzungsschulen.

- Auf Schulen, die mit gemeinnützigen Erziehungsheimen organisch verbunden sind (Sonderschulen), finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.
- Die Schulpflege im Sinne der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen ist in diesen Schulen Aufgabe der mit der Leitung des Erziehungsheimes betrauten Personen (§ 46 des Gesetzes). Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sich die Heimleiter mit den Lehrern der Schule und soweit möglich oder tunlich mit den Erziehungsberechtigten ins Benehmen zu setzen.
- Absatz 1 und 2 gelten auch für die Schulpflege an Sonderschulen für körperlich oder geistig behinderte oder sonstwie einer Sondererziehung bedürftige Kinder im Zusammenhang mit den hierfür unterhaltenen Heimen.
- Auf private Ergänzungsschulen (§§ 36 Abs. 4, 45 des Gesetzes) finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 des Schulgesetzes und dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1952.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Teutsch,
— GV. NW. S. 155.